

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 18

Panketal, den 31. August 2021

Nummer 09

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15./16.06.2021	1
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2021	3
3. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	4
4. Wahlbekanntmachung gem. § 48 Bundeswahlordnung (BWO)	5

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 20. öffentlichen Sitzung am 15.06.2021, fortgeführt am 16.06.2021, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss PV-41-2021

Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt, aus allen eingegangenen Wahlvorschlägen folgende fünf Personen in den Seniorenbeirat der Gemeinde Panketal zu wählen:

1. Roswitha Schönebeck
2. Andreas Nicolai Schmack
3. Arnold Weiß
4. Petra Krummel
5. Peter Stockinger

Sie bestimmt zudem Nachrücker in folgender Reihenfolge: Peter Reichboth, Birgit Genz, Ingrid Richter, Annelie Krüger, Heiko Schorcht, Martin Bandurski, Guido Becker, Peter Scheel,

Beschluss PA-61-2021

Plakatkampagne zum Thema „Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Panketal“

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, in Panketal an geeigneten Stellen (z.B. Hauptverkehrsadern, Bahnhöfen, Supermärkten, Schulen und Kitas) Plakate zum Thema „Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Panketal“ aufhängen zu lassen. Hierbei sollen mindestens 100 Doppelplakate (DIN A1) im Gemeindegebiet angebracht werden, die bis Ende August hängen bleiben sollen. Dabei sind alle Plakate mit Text- und Bildelementen sowie mit gut sichtbaren QR-Codes zu gestalten. Dadurch sollen Bürger durch Einscannen mit z.B. Smartphones auf die gemeindeeigene Webseite weitergeleitet werden. Dort soll über die Problematik der Trinkwasserversorgung informiert und Handlungsempfehlungen für Panketaler Bürger aufgelistet werden.

Beschluss PV-55-2020-2

Gesamtkonzept Entwicklung Panketal 2030 (INSEK) – Projektkonzeption und Haushaltsmittel

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Erarbeitung Vergabe eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) „Panketal 2030“.
2. Der Bürgermeister bildet eine Arbeitsgruppe (ähnlich der AG Schulneubau), bestehend aus Vertretern aller Fraktionen und bezieht diese Arbeitsgruppe in jede Bearbeitungsebene des INSEK aktiv ein (SWOT-Analyse, Leitbild, Umsetzungsstrategie, Maßnahmen, Kalkulation, etc.).“
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge, entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe (Punkt 2), nach Maßgabe des Vergaberechts zu erteilen.
4. Den Auftakt bilden Bürgergesprächs- und Informationsveranstaltungen in allen Ortsteilen. Zwischenstände werden Gemeindevertretern und Bürgern zeitnah mitgeteilt. Bereits gefasste Beschlüsse sind zu berücksichtigen.

Beschluss PV-56-2020-1

Dorfstraße 7 a (FFW Schwanebeck) – Abweichung von der Klarstellungssatzung Dorf Schwanebeck

Die Gemeindevertretung stimmt der Überschreitung der in der Klarstellungssatzung „Dorf Schwanebeck“ festgelegten Grenze, innerhalb derer sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet, für das Bauvorhaben „Umbau FFW Schwanebeck, Dorfstraße 7a“ zu.

Beschluss PV-24-2019-5

B-Plan 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck – Beschluss der Abwägung der erneuten Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung

1. In dem Bebauungsplanverfahren zum B-Plan Nr. 28P „Karower Straße“ macht sich die Gemeindevertretung den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu Eigen und beschließt die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

- Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss-PV-24-2019-6

B-Plan 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck, Satzungsbeschluss

- Die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 28P „Karower Straße“, Planstand 04/2021 werden als Satzung beschlossen.
- Die Begründung zum Bebauungsplan 28P „Karower Straße“, Planstand 04/2021 wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes 28P „Karower Straße“, ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss PV-75-2020-1

Dorfstraße 1 b – Bauantrag Betriebshof – gemeindliches Einvernehmen § 36 BauGB – OT Schwanebeck

Die Gemeinde Panketal erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben der Errichtung eines Bürogebäudes, einer Halle nebst zugehöriger Außenanlagen, einschließlich Anhebung Gelände, 56 Pkw-Stellplätzen, Carport mit 14 Stellplätzen sowie 2 Silobehälter vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Fachämter der Gemeinde zum Vorhaben.

Beschluss PV-96-2007-11

Erweiterte Unterhaltung TEG 7-2 – Festlegung der Fahrbahnbreiten Haydn- und Weberstraße

Die Gemeindevertretung stimmt der Ausführung der Erweiterten Unterhaltung für die Haydn- und Weberstraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt alle notwendigen Aufträge zu erteilen.

Beschluss PV-75-2017-3

Spielplatz Karower Straße – Bestätigung Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Vorplanung zum Konzeptspielplatz „Karower Straße“ vom 15.02.2021. Der Bürgermeister wird entsprechend der Abstimmung in der AG Hochbau ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für die weiterführende Planung und Errichtung des Konzeptspielplatzes „Karower Straße“ zu erteilen. Die Umsetzung erfolgt gemäß den Ergebnissen der AG Hochbau im Jahr 2022. Die noch nicht im Haushaltsplan 2021 enthaltenen Mittel in Höhe von 630.000 € werden in den Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Beschluss PV-43-2021

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2021

Die Gemeinde Panketal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2021“.

Beschluss PV-96-2007-11

Erweiterte Unterhaltung TEG 7 – 2 Festlegung der Fahrbahnbreiten Haydn- und Weberstraße

Die Gemeindevertretung stimmt der Ausführung der Erweiterten Unterhaltung für die Haydn- und Weberstraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt alle notwendigen Aufträge zu erteilen.

Beschluss PV-51-2021

Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Rigistraße

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Rigistraße zwischen Vierwaldstätter Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße.

Die Werkleiterin des Eigenbetriebes wird ermächtigt, die notwendigen Aufträge für die Planung und den Bau der Leitung auszulösen.

Beschluss PV-52-2021

Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Schönower Straße

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Schönower Straße zwischen Panke und Bahnhof Zepernick. Die Werkleiterin des Eigenbetriebes wird ermächtigt, die notwendigen Aufträge für den Bau der Trinkwasserleitung und die Bauüberwachung auszulösen.

Beschluss PV-42-2021

Zuschuss für die Erneuerung der Wasserspielanlage in der Kita „Am Birkenwäldchen“

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Erneuerung der Außenwasserspielanlage in der Kita „Am Birkenwäldchen“ dem Träger, der Vielfarb Social gGmbH, einen Zuschuss in Höhe von bis 6.000 € zu gewähren.

Die Mittel für diese Maßnahme werden im Produktkonto 365016.531811 zur Verfügung gestellt.

Beschluss PA-46-2021

Erhöhung der Verkehrssicherung an der Kreuzung Birkholzer Straße/Alt-Zepernick/Bucher Straße/Straße der Jugend

Der Bürgermeister wird beauftragt, prüfen zu lassen, ob an der Kreuzung Birkholzer Str./ Alt-Zepernick/ Bucher Str./ Straße der Jugend

- eine zusätzliche Fußgängerampel eingerichtet (Bucher Str.),
- zusätzlich zum grünen Pfeil an der Birkholzer Str. Richtung Alt-Zepernick ein Hinweisschild „Vor Abbiegen bei Rot STOP an der Haltlinie“ oder ein gelbes Blinklicht mit schwarzem Fußgänger installiert,
- am Eingang Straße der Jugend ein größeres Zone 30 Schild angebracht werden kann bzw. Fahrbahnmarkierungen mit einem 30 km/h-Zeichen aufgebracht werden.
- die Verkehrsführung für Fahrradfahrer eindeutig auf der Fahrbahn zu markieren ist

Der Bürgermeister wird zudem beauftragt, an die Polizei heranzutreten, um eine Kontrolle der Einhaltung der Regelungen an dieser Kreuzung anzuregen. Ergänzend soll eine Information im Panketalboten veröffentlicht werden, der die Regelungen zum grünen Pfeil erläutert, um die Kraftfahrer insbesondere auch an dieser Kreuzung in Bezug auf den Schüler/innenverkehr zu sensibilisieren.

Beschluss PA-49-2021**Bolzplätze einrichten und Treffpunkte schaffen**

Der Bürgermeister prüft die Errichtung mindestens eines weiteren Bolzplatzes pro Ortsteil im Gemeindegebiet und legt das Ergebnis der Gemeindevertretung vor. Bestehende Bolzplätze, wie z. B. in Hobrechtsfelde, sind einzubeziehen und weiterzuentwickeln.

Beschluss PA-50-2021**Pflegeberatung in Panketal**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Gemeinde Panketal mit dem Landrat ein regelmäßiges Beratungsangebot des Pflegestützpunktes verbindlich zu vereinbaren.
2. Die Gemeinde Panketal stellt dem Pflegestützpunkt hierfür unentgeltlich barrierefreie Räumlichkeiten für die Durchführung der Pflegeberatung zur Verfügung.
3. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang der Pflegestützpunkt ein Coaching vor und/oder eine persönliche Begleitung bei der Pflegebegutachtung leisten kann. Bestehen keine Kapazitäten, soll über die gemeindeeigenen Medien ein Aufruf zur ehrenamtlicher Unterstützung erfolgen, um unter anderem das Angebot der Panketaler Behindertenbeauftragten zu ergänzen. Das Angebot soll schnellstmöglich beginnen und zunächst einmal monatlich an einem festen Wochentag stattfinden. Nach einem halben Jahr erfolgen eine Evaluierung und ggf. Anpassung des Beratungsangebots.

Beschluss PA-53-2021**Schaffung von Räumen für mehr Musikschul-Unterricht in Panketal**

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. zu prüfen, welche Räume zur Förderung des Musikunterrichts kurz- und langfristig der „Neuen Musikschule“ über die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten hinaus angeboten werden können,
2. zu prüfen, welche Kosten für eine notwendige Nutzbarmachung von Räumen entstehen würden, Die Gemeindevertretung ist zeitnah über die Prüfergebnisse zu informieren.

Beschluss PA-45-2021**Unterstützung Panketaler Verein Schildipark e.V.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Unterstützung des Förderverein Schildipark Panketal e.V. (Vereinsregister VR 6346 FF) bei der Errichtung der Umzäunung des Flurstücks 121657, Flur 001, Flurstück 2/2 (Teilstück) in Hobrechtsfelde durch Übernahme der Kosten für den Zaunbau i.H.v. 19.870,05 € (inkl. MwSt.).

Die genaue Kennzeichnung des zu umzäunenden Bereichs ist auf einer Karte zu sehen. Das Angebot der Firma ZaunQ liegt vor.

Beschluss PA-54-2021**Aktionsplan Abmilderung Pandemiefolgen für Kinder und Jugendliche**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Initiierung eines „Runden Tisches“ in Zusammenarbeit mit der Jugendkoordination zum Thema „Abmilderung spezifischer Pandemiefolgen bei Kindern und Jugendlichen“. Hierbei sollen zunächst die wahrnehmbaren, physischen wie auch psychischen Auswirkungen, sowie etwaige Lernrückstände gleichermaßen im Fokus stehen. Die Verwaltung stellt z.B. Räumlichkeiten zur Verfügung, finanziert und organisiert eine externe Moderation und lädt

mögliche Kooperationspartner im Namen der Kommune ein. Die Gästeliste wird in Vorfeld von der Jugendkoordinatorin erstellt.

Über aktuelle Entwicklungen/Erkenntnissen in dieser Sache ist die Gemeindevertretung zeitnah und regelmäßig zu informieren, um bei Bedarf notwendige Beschlüsse herbeiführen zu können.

Bestenfalls entsteht so ein interdisziplinäres Bündnis, um den Bedarf zu erheben und wirksame Strategien zu entwickeln. Vorgeschlagen werden Vertreter der zuständigen Dienststellen des Landkreises (z.B. Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst), von Vereinen, Schulen und Betreuungseinrichtungen (z.B. KITAS, Schulen), sowie ggf. Fachärzte.

Im Zuge dessen muss auch überprüft werden, wie und in welcher Form die Kommunen am unlängst aufgelegten Förderprogramm der Bundesregierung oder dem angekündigten Förderprogramm der Brandenburger Landesregierung partizipieren und welche sonstigen Mittel erschlossen werden können.

Beschluss PA-55-2021**Besetzung des Petitionsausschusses – Berufung einer sachkundigen Einwohnerin**

Für die Fraktion BVB/FREIE WÄHLER beruft die Gemeindevertretung Frau Valentine Mewis als sachkundige Einwohnerin für den Petitionsausschuss.

In nicht öffentlicher Sitzung:**Beschluss PV-58-2021****Kündigungsschutzklage – Gerichtlicher Vergleichsvorschlag**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2021

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLÖG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158), zuletzt geändert am 25.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 25.04.2017, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

1. aus Anlass des Weihnachtsmarktes, am Sonntag, den 05.12.2021 (2. Advent)

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbglöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Panketal, den 22.06.2021

Gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht
auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl zum Deutschen Bundestag am
26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis zum bis 10.09.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 225, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Panketal, Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 225,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 59 – Märkisch-Oderland – Barnim II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Panketal, den 09.08.2021

Die Gemeindebehörde

-Siegel-

Wonke
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Panketal ist in folgende **siebzehn Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirksnummer	Bezeichnung und Anschrift des Wahlraums
1	Kita „Annengarten“, Neckarstraße 21, barrierefrei
2	Kita „Pankestrolche“, Bernauer Straße 61, barrierefrei
3	Kita „Am Birkenwäldchen“ 1 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
4	Kita „Am Birkenwäldchen“ 2 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
5	Sportplatz Zepernick, Straße der Jugend 35, barrierefrei
6	Hortgebäude, Heinestraße 1, barrierefrei
7	Friedenskapelle der evangelisch-methodistischen Kirche, Straße der Jugend 15, barrierefrei
8	Kita „Kinderhaus Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10-11, nicht barrierefrei
9	Seniorenpflegeheim „Eichenhof“, Schönlerlinder Straße 11, barrierefrei
10	Kita „Traumschloss“, Schönower Straße 15, barrierefrei
11	Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, barrierefrei
12	Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, barrierefrei
13	Kita „da Vinci“ 1, Humboldtstraße 36, barrierefrei
14	Kita „da Vinci“ 2, Humboldtstraße 36, barrierefrei
15	Kita/Hort „Kinderhaus Fantasia“, Dorfstr. 14 d, barrierefrei
16	Ortsteilzentrum Schwanebeck, Haus am Genfer Platz 2, barrierefrei
17	Katholisches Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstraße 16, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 05.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um **15:00 Uhr** im Gebäude der Grundschule Zepernick, Schönlerlinder Straße 47, 16341 Panketal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Panketal, den 09.08.2021

Die Gemeindebehörde

-Siegel-

Wonke
Bürgermeister

